Verwaltungsgerichtshof 26.06.2014, Ro2014/03/0063: Verwaltungsgerichtsbarkeit neu â?? prinzipieller Vorrang der meritorischen Entscheidungspflicht der Verwaltungsgerichte

Description

Date Created
26.03.2015
Meta Fields
Inhalt : Vor EinfÃ¼hrung der Landesverwaltungsgerichte mit 1. JÃ¤nner 2014, die ihrerseits die ehemaligen UnabhÃ¤ngigen Verwaltungssenate der LÃ¤nder abgelÃ¶st haben, wurde sowohl auf politischer Ebene als auch im Kreis der Experten die Reichweite der Kognitionsbefugnis der Landesverwaltungsgerichte diskutiert. Es ging dabei darum, ob die Landesverwaltungsgerichte â?? nach dem Vorbild des Verwaltungsgerichtshofes â?? rechtswidrige Bescheide nur aufheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Erledigung an die VerwaltungsbehÃ¶rde zurÃ¼ckverweisen kÃ¶nnen oder ob ihnen auch die Befugnis zukommt, in der Sache selbst, etwa durch inhaltliche AbÃ¤nderung des bekÃ¤mpften Bescheides zu entscheiden. Der Gesetzgeber hat sich â?? mit dem Ziel der Verfahrensbeschleunigung und Erwirkung einer angemessenen Verfahrensdauer â?? zur Vermeidung von â??Kassationskaskadenâ?? dazu entschlossen, die Verwaltungsgerichte dazu zu verhalten, grundsÃ¤tzlich in der Sache selbst zu entscheiden. Der Verwaltungsgerichtshof betont den prinzipiellen Vorrang der meritorischen Entscheidungspflicht der Verwaltungsgerichte und verweist darauf, dass auch im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten â?? so wie bereits im Verfahren vor den VerwaltungsbehÃ¶rden â?? das Amtswegigkeitsprinzip gilt und den Verwaltungsgerichten volle Tatsachenkognition zukommt. Â§ 28 VwGVG normiert demnach fÃ¼r die Ã¼berwiegende Anzahl der FÃ¤lle die (obligatorische) ZustÃ¤ndigkeit der Verwaltungsgerichte, in der Sache selbst zu entscheiden. Diese dÃ¼rfen von der MÃ¶glichkeit, den Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Erledigung an die VerwaltungsbehÃ¶rde zurÃ¼ckzuverweisen, nur bei krassen bzw besonders gravierenden ErmittlungslÃ¼cken der VerwaltungsbehÃ¶rde Gebrauch machen. Ansonsten haben die Verwaltungsgerichte â?? allenfalls nach DurchfÃ¼hrung ergÃ¤nzender Ermittlungen â?? in der Sache selbst zu entscheiden. Im Falle einer ZurÃ¼ckverweisung der Sache an die VerwaltungsbehÃ¶rde hat das Verwaltungsgericht daher nachvollziehbar zu begrÃ¼nden, warum es das Vorliegen der Voraussetzungen fÃ¼r eine meritorische Entscheidung durch das Verwaltungsgericht verneint.